

Lindenau Prior & Partner | Königsallee 30 | 40212 Düsseldorf

Verwaltungsgericht Frankfurt
Adalbertstraße 18
60486 Frankfurt am Main

Vorab per Telefax: 0611/327618535

In dem Verwaltungsstreitverfahren
Dr. Häring
gegen
Hessischer Rundfunk
1 K 2903/15.F

Düsseldorf

Lothar Lindenau
Dr. Achim Prior
Dr. Volker A. Schumacher^{1) 2) 6)}
Dr. Ramin Goodarzi
Stefan Teske, LL.M.⁴⁾
Dr. Roman Christoffel³⁾
Carlos A. Gebauer⁵⁾
Ralph F. Schmitz³⁾
Anna Maria Schlangen
Rafael Krolo
Kata Nöcker

Königsallee 30
40212 Düsseldorf
Telefon +49 211 13079 0
Telefax +49 211 13079 26

Berlin

Dr. Ramin Goodarzi⁷⁾
Jan Horn

Mohrenstraße 34
10117 Berlin
Telefon +49 30 20645877 0
Telefax +49 30 20645877 1

- 1) Fachanwalt für internationales Wirtschaftsrecht
- 2) Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz
- 3) Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht
- 4) Fachanwalt für Arbeitsrecht
- 5) Fachanwalt für Medizinrecht
- 6) Wirtschaftsmediator (CVM)
- 7) Kanzleisitz Düsseldorf

zentrale@lindenau-prior.de
www.lindenau-prior.de
USt.-Id. Nr.: DE 121 199 729

Datum: 18. August 2015
Az.: 09118/15 Gebauer/pi

wird die mit Schriftsatz vom 22. Juli 2015 erhobene Klage nachstehend im Einzelnen begründet. Im Hinblick darauf, dass der Beklagte der richterlichen Anordnung aus der Verfügung vom 23. Juli 2015 – jedenfalls nach derzeitiger hiesiger Kenntnis – noch nicht nachgekommen ist, seine Original-Verwaltungsakten vorzulegen, in die diesseits bereits Einsicht erbeten worden ist, bleiben weitere Ausführungen für den Zeitpunkt nach einer, nach wie vor erbetenen, Einsichtnahme in diese Urkunden vorsorglich ausdrücklich vorbehalten. Zur Sache:

A. Zum Sachverhalt

A.I.

Der Kläger wird als Inhaber einer Wohnung unter der im Klagerubrum genannten Anschrift auf Zahlung von Rundfunkbeiträgen in Anspruch genommen. Rechtsgrundlage für die Erhebung von Rundfunkbeiträgen ist seit dem 1. Januar 2013 der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag – RBStV – (in der Fassung der Bekanntmachung vom 7.6.2011 [GVBl S. 258]), dem das Land Hessen durch Gesetz vom 23.08.2011 (GVGl. I 2011, 382) zugestimmt und den es mit Gesetzeskraft verkündet hat.

Gemäß § 2 Abs. 1 RBStV ist im privaten Bereich grundsätzlich für jede Wohnung von deren Inhaber (Beitragsschuldner) ein Rundfunkbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Rundfunkbeitrags ergibt sich aus § 8 des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrags in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.7.2001 (GVBl S. 566), geändert durch Art. 6 Nr. 8 des Fünfzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrags vom 7.6.2011). Er betrug bis zum 31. März 2015 € 17,98 pro Monat und ist seit dem 01. April 2015 auf monatlich € 17,50 festgesetzt.

§ 7 Abs. 3 RBStV bestimmt, dass der Rundfunkbeitrag monatlich geschuldet und in der Mitte eines Dreimonatszeitraums für jeweils drei Monate zu leisten ist.

Der Beklagte, der die ihm durch den Staatsvertrag zugewiesenen Aufgaben als Anstalt des öffentlichen Rechts wahrnimmt (vgl. § 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Hessischen Rundfunk), ist durch § 9 Abs. 2 RBStV u.a. ermächtigt worden, die Einzelheiten des Verfahrens zur Leistung des Rundfunkbeitrages durch Satzung zu regeln (vgl. § 9 Abs. 2 Nr. 2 1. Var. RBStV). Gemäß § 10 Abs. 7 RBStV ist der Beklagte demnach befugt, die ihm zugewiesenen Aufgaben und die damit verbundenen Rechte und Pflichten ganz oder teilweise durch die im Rahmen einer nicht rechtsfähigen öffentlich-rechtlichen Verwaltungsgemeinschaft betriebene Stelle der öffentlich-rechtlichen Landesrundfunkanstalten wahrnehmen zu lassen und außerdem ermächtigt, einzelne Tätigkeiten bei der Durchführung des Beitragseinzugs auf Dritte zu übertragen und das Nähere durch die Satzung nach § 9 Abs. 2 RBStV zu regeln.

Auf der Grundlage von § 9 Abs. 2 RBStV hat der Beklagte durch seinen Rundfunkrat am 24. August 2012 die am 1. Januar 2013 in Kraft getretene „Satzung des Hessischen Rundfunks über das Verfahren zur Leistung der Rundfunkbeiträge“ erlassen (im folgenden: Rundfunkbeitragsatzung), die die Hessische Staatskanzlei am 27. November 2011 genehmigt hat und die im Hessischen Staatsanzeiger vom 17. Dezember 2012 (Nr. 51/52-2012, S. 1434 ff.) veröffentlicht wurde.

LINDENAU PRIOR & PARTNER

RECHTSANWÄLTE

§ 2 Abs. 1 der Rundfunkbeitragsatzung sieht vor, dass die im Rahmen einer nicht rechtsfähigen öffentlich-rechtlichen Verwaltungsgemeinschaft betriebene gemeinsame Stelle der öffentlich-rechtlichen Landesrundfunkanstalten die der Rundfunkanstalt zugewiesenen Aufgaben und die damit verbundenen Rechte und Pflichten nach § 10 Abs. 7 Satz 1 RStV ganz oder teilweise für diese wahrnimmt. Hierbei handelt es sich um den Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschland Radio (Beitragsservice), der als Nachfolger der GEZ auch die hier in Streit stehenden Bescheide im Namen und im Auftrag des Beklagten erlassen hat. Der Beitragsservice ist mithin Teil der Rundfunkanstalt, der lediglich aus Zweckmäßigkeitsgründen aus dem normalen Betrieb am Sitz der jeweiligen Anstalt örtlich ausgelagert wurde. Daher werden Erklärungen des Beitragsservice nur im Namen und im Auftrag der jeweils zuständigen Rundfunkanstalt abgegeben. Die Erstellung der Bescheide durch den Beitragsservice ändert folglich rechtlich nichts daran, dass die Bescheide dem Beklagten zuzurechnen sind.

§ 10 Abs. 1 der Rundfunkbeitragsatzung bestimmt, dass der Beitragsschuldner die Rundfunkbeiträge auf das Beitragsabwicklungskonto ARD/ZDF/Deutschlandradio bei Banken oder Sparkassen zu leisten hat. Gemäß § 10 Abs. 2 der Rundfunkbeitragsatzung können Rundfunkbeiträge – so wörtlich – „*nur bargeldlos*“ in den dort näher enumerativ aufgeführten Zahlungsformen entrichtet werden.

A.II.

Am 15.02.2015 hatte der Beklagte versucht, einen Rundfunkbeitrag in Höhe von 53,94 Euro im Lastschriftverfahren von dem Girokonto des Klägers einzuziehen. Das hatte dieser durch Rücklastschrift verhindert. Mit Schreiben des Beklagten vom 06.03.2015 wurde der Kläger daraufhin zur Überweisung des geschuldeten und zum 15.03.2015 fälligen Rundfunkbeitrages aufgefordert. Zuzüglich der entstandenen Rücklastschriftkosten vom 17.02.2015 forderte der Beklagte von dem Kläger nunmehr die Zahlung eines Gesamtbetrages von insgesamt 57,44 Euro.

Mit Schreiben vom 16.03.2015 bot der Kläger daraufhin dem Beklagten an, den fälligen Rundfunkbeitrag in bar an einer von diesem zu benennenden Stelle zu bezahlen.

Der Beklagte legte diese Frage des Klägers – mit dessen mindestens zu diesem Zeitpunkt ausdrücklicher und hier vorsorglich wiederholter Billigung – als Antrag auf bestätigende Feststellung der Möglichkeit aus, den jeweils fälligen Rundfunkbeitrag mit sofortiger Wirkung nunmehr stets in bar zu entrichten und erließ daraufhin am 12.06.2015 einen an ihn adressierten, feststellenden Bescheid des folgenden Inhaltes:

LINDENAU PRIOR & PARTNER

RECHTSANWÄLTE

- „1. Es wird festgestellt, dass Rundfunkbeiträge nur bargeldlos mittels folgender Zahlungsformen entrichtet werden können:
 - a. Ermächtigung zum Einzug mittels Lastschrift bzw. SEPA-Basislastschrift,
 - b. Einzelüberweisung,
 - c. Dauerüberweisung.
2. Es wird festgestellt, dass der Hessische Rundfunk oder der Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio in Köln nicht verpflichtet sind, Barzahlungen von Rundfunkgebühren als Erfüllung der Rundfunkbeitragspflicht anzunehmen.
3. Kosten für diesen Bescheid werden nicht erhoben.“

Gegen diesen Bescheid legte der Kläger mit Schreiben vom 23.06.2015 form- und fristgerecht Widerspruch ein. Der Beklagte half diesem Widerspruch nicht ab und erließ stattdessen am 14.07.2015 den die Beschwer des Klägers insgesamt bestätigenden, hier ebenfalls streitgegenständlichen Widerspruchsbescheid. Mit seiner hiesigen Klage wendet sich der Kläger gegen den angefochtenen Ausgangsbescheid in der Gestalt des Widerspruchsbescheides.

B.

Zur Rechtslage

Die Klage ist zulässig und begründet. Der Bescheid ist rechtswidrig. Mangels rechtswirksamer Ermächtigungsgrundlage hierzu kann der Beklagte von dem Kläger kraft seiner Satzung nicht eine bargeldlose Bezahlung von Rundfunkbeiträgen verlangen.

B.I.

1.) Die Klage ist sowohl hinsichtlich einer Anfechtung der angegriffenen Feststellung des Beklagten als auch hinsichtlich der begehrten Feststellung des Gegenteiles statthaft. Der angefochtene Bescheid des Beklagten ist rechtswidrig und verletzt den adressierten Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Dem Beklagten steht keine Ermächtigungsgrundlage für das Verlangen nach bargeldloser Bezahlung von Rundfunkbeiträgen zur Verfügung, die unter Beachtung des Eingriffs in den Schutzbereich des Art. 2 Abs. 1 GG den rechtsstaatlichen Anforderungen an den Gesetzesvorbehalt genügt. Zugleich bestreitet der Beklagte das Recht des Klägers zur Barzahlung seiner Beitragsschuld, was das erforderliche Feststellungsinteresse des Klägers für die Zukunft begründet.

2.) Nach dem Grundsatz des Vorbehalts des Gesetzes bedarf jeder Akt der öffentlichen Gewalt, der in Rechte des von ihm Betroffenen eingreift, einer gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage. Ermächtigungsgrundlage ist eine Norm, die der Behörde nicht nur eine bestimmte Aufgabe zuweist, sondern ihr die Befugnis zur infrage stehenden Maßnahme und zu den damit verbundenen Grundrechtseingriffen gibt.

Anerkanntermaßen unzulässig ist dabei der Schluss von der Aufgabe der Behörde auf deren Befugnisse. Greift eine Maßnahme in Grundrechte ein, darf die Behörde sie nur aufgrund einer ausdrücklichen, inhaltlich hinreichend bestimmten Ermächtigung hierzu in einem förmlichen Gesetz erlassen (Kopp/Schenke, VwGO, 13. Auflage 2013, § 42, Rn. 125). Sieht das betroffene Grundrecht dies vor („aufgrund Gesetzes“), kann die Ermächtigungsgrundlage zwar ausnahmsweise auch lediglich in einer Rechtsverordnung oder eben auch – wie hier von dem Beklagten vorgestellt – in einer Satzung liegen.

Unbeschadet dieser prinzipiellen Möglichkeit bleibt jedoch das rechtsstaatliche Wesentlichkeitsgebot, wonach der Gesetzgeber grundrechtswesentliche Entscheidungen stets selbst zu treffen hat, soweit sie gesetzlicher Regelung zugänglich sind (Manssen in: v. Mangoldt, Klein, Starck, GG Kommentar, Art. 12, Rn. 117). Je wesentlicher eine Angelegenheit für den Bürger und/oder die Allgemeinheit ist, desto höhere Anforderungen werden insoweit an den Gesetzgeber gestellt. Je nachhaltiger Grundrechte des einzelnen Bürgers betroffen oder auch nur bedroht sind, desto präziser und enger muss die gesetzliche Regelung sein (Maurer, Allgemeines Verwaltungsrecht, 18. Auflage 2011, § 6, Rn. 11b).

Durch die Versagung der Möglichkeit einer Schuldtilgung durch Barzahlung wird der Kläger jedenfalls, wie nachstehend spezifiziert, in seiner von Art. 2 Abs. 1 GG geschützten allgemeinen Handlungsfreiheit verletzt.

3.) Die Geltendmachung einer bargeldlosen Zahlung des Rundfunkbeitrages auf der Grundlage von § 10 Abs. 2 der Rundfunkbeitragsatzung ist rechtswidrig, weil diese Vorschrift nicht im Einklang mit höherrangigem Recht steht.

Erstens fehlt es für die beanspruchte bargeldlose Zahlung bereits an einer ausdrücklichen Ermächtigung durch Bundes- oder Landesrecht. Die Staatsverträge zum Rundfunkrecht und/oder die hierzu ergangenen gesetzlichen Regelungen enthalten solche Bestimmungen erkennbar nicht. Der Beklagte wird an keiner Stelle ermächtigt, durch Satzung Bestimmungen über die exklusiv bargeldlose Erhebung der Rundfunkgebühren zu erlassen. Eine ausdrückliche Ermächtigung des Satzungsgebers in diesem Sinne findet sich auch anderweitig nicht.

LINDENAU PRIOR & PARTNER

RECHTSANWÄLTE

Zweitens fehlt dem Beklagten darüber hinaus die Befugnis zur Geltendmachung einer bargeldlosen Gebührenerhebung, weil ein solches Satzungsverlangen gegen zwingendes höherrangiges Gesetz verstößt.

Drittens werden durch die von der Satzung des Beklagten faktisch geforderte Einzugsermächtigung bzw. die sonstige exklusive Banküberweisungsmodalität im übrigen unausweichlich auch solche Informationen über den Kläger an den Beklagten übermittelt, deren Kenntnis zur Erfüllung seiner rundfunkrechtlichen Aufgaben schlechthin nicht notwendig ist (u.a. seine aktuelle Bankverbindung, seine konkrete Kontonummer etc. pp.). Da der Kläger auf diese Informationsübermittlungen seitens des Kreditinstitutes selbst keinerlei einschränkende Einfluss nehmen kann, liegt ein weiterer, ungerechtfertigter Eingriff in das Recht des Klägers auf seine informationelle Selbstbestimmung gemäß Art. 2 Abs. 2 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG vor. Im Einzelnen:

B.II.

Der Feststellungsbescheid des Beklagten vom 12.06.2015 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 14.07.2015 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger aus den nachstehend spezifizierten Rechtsgründen in seinen subjektiven, verfassungsrechtlichen Rechten aus Art. 2 Abs. 1 GG sowie Art. 2 Abs. 2 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG. Der Beklagte darf die ihm angebotene Barzahlung des Klägers zur Tilgung seiner rundfunkrechtlichen Beitragsschuld aus Rechtsgründen nicht ablehnen.

1.) Der Beklagte stützt seinen Bescheid vom 12.06.2015 auf § 10 Abs. 2 der Rundfunkbeitragssatzung, zu deren Erlass er gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 RBStV zwar prinzipiell ermächtigt war. Nach dieser Satzungsregelung soll ein Beitragsschuldner seinen Beitrag jedoch „*nur bargeldlos*“ entrichten können. Weiter grenzt § 10 Abs. 4 dieser Satzung die Zahlungsmöglichkeit sogar noch dahin ein, dass der Beitragsschuldner die Zahlung „*zu Lasten seines Bankkontos*“ zu leisten habe. Hierin liegt keine tragfähige Rechtsgrundlage für das mit dem angefochtenen Bescheid ausgesprochene Begehren des Beklagten gegen den Kläger, seine Beitragsschulden statt in Bargeld per Buchgeld zu begleichen.

a.) Die Rundfunkbeitragssatzung des Beklagten ist bereits in formeller Hinsicht rechtswidrig und mithin rechtsunwirksam. Nach den Rechtsquellen, auf die diese Rundfunkbeitragssatzung gestützt wird, hätte sie nicht nur von dem Rundfunkrat des Beklagten erlassen, sondern anschließend von der Staatskanzlei genehmigt und veröffentlicht werden müssen. Ausweislich ihres Satzungstextes ist die Satzung jedoch am 24. August 2012 erlassen und von der Hessischen Staatskanzlei am 27. November 2011 (sic!) genehmigt worden. Nach der Legaldefinition

LINDENAU PRIOR & PARTNER

RECHTSANWÄLTE

des § 184 I BGB, die auch für das öffentliche Recht als allgemeiner Rechtsgrundsatz einschlägig ist (Palandt-Ellenberger, 74. Auflage, 2015, vor § 182 BGB Rn 6 m. w. N.), kann eine Genehmigung dem zu genehmigenden Rechtsakt nur nachfolgen, nicht aber ihm vorangehen. Eine „Vorratsgenehmigung“ o. dgl. wäre nicht rechtswirksam. Die Rundfunkbeitragsatzung ist demgemäß mangels ordnungsgemäßer Genehmigung unwirksam.

Wenn – wofür Anhaltspunkte nicht ersichtlich sind – die Mitteilung des (vermeintlichen) Genehmigungszeitpunktes in dem Satzungstext des Beklagten inhaltlich unzutreffend sein sollte, so würde dies ebenfalls eine Wirksamkeit der Satzung nicht begründen können. Denn diesfalls wäre sie augenscheinlich unrichtig veröffentlicht, was wiederum ihrer Wirksamkeit entgegenstünde.

b.) Die Ermächtigung zur Regelung von „*Einzelheiten des Verfahrens zur Leistung des Rundfunkbeitrages*“ gemäß § 9 II Nr. 2 1. Var. RBStV umfasst nicht die Befugnis des Beklagten bzw. seines Rundfunkrates, geldrechtliche Regelungen zu treffen, insbesondere grundlegende gesetzliche Regelungen zur Zahlung von Beitragsschulden wesentlich zu modifizieren. Würde man die Ermächtigung des Beklagten zur Definition von ‚*Leistungseinzelheiten*‘ des Beitragsverfahrens in einem so weiten terminologischen Sinne verstehen, dass die Behörde von den Grundsätzen der staatlichen Geldwirtschaft abzuweichen befugt sein sollte, so ließe sich – im Extremfalle – sogar ein Recht des Beklagten konstruieren, Rundfunkbeiträge nicht mehr in Euro, sondern in Edelmetallen, Naturalien oder vielleicht in Bitcoin anzufordern. Wo in diesem Falle eine rationale und rechtlich tragfähige Grenze für die einseitige Leistungsbestimmung des Beklagten in seiner Satzung noch zu finden sein könnte, erschließt sich nicht. Das Gegenteil ist richtig. Der Beklagte konnte allenfalls zur Ausfüllung der Ermächtigungsregelung befugt werden, nicht aber zu einer Überschreitung ihres Regelungskreises.

c.) Hinzu kommt, dass die staatsvertragliche Ermächtigungsgrundlage des RBStV normenhierarchisch als landesgesetzliche Regelung zu verstehen ist, die rechtsdogmatisch unterhalb bundes- und europarechtlicher Rechtsquellen angesiedelt ist. Mit dergestalt nachrangigem Recht kann jedoch schon rein prinzipiell höherrangiges Recht nicht wirksam abgeändert werden.

2.) Das in Rede stehende Satzungsrecht des Beklagten ist folglich auch unbeschadet seiner bereits fehlenden Ermächtigungsgrundlage wegen der Kollision mit zwingendem höherrangigem Recht nicht wirksam. Es verstößt insbesondere gegen § 14 Abs. 1 Satz 2 Bundesbankgesetz (BBankG), der in seiner aktuell geltenden Fassung wörtlich bestimmt:

LINDENAU PRIOR & PARTNER

RECHTSANWÄLTE

„Auf Euro lautende Banknoten sind das einzige unbeschränkte gesetzliche Zahlungsmittel.“

a) Nach dem tatbestandlichen Wortlaut dieses Gesetzes sind Banknoten damit in erster Linie das „gesetzliche“ Zahlungsmittel. Als Mittel zur Zahlung von Geldschulden ist der Gebrauch von Banknoten im Wortlaut der Rechtsfolge dieser Norm – anders als jedes andere denkbare Zahlungsmittel – explizit „unbeschränkt“. Die Möglichkeit zur Begleichung von Geldschulden an einen Gläubiger mittels Banknoten könnte somit entweder nur durch ein normhierarchisch gleichrangiges (d.h. durch förmliches Parlaments-)Gesetz oder aber durch freie vertragliche Vereinbarung zwischen den beteiligten Rechtssubjekten eingeschränkt, also begrenzt werden. Die hier streitgegenständliche Satzung des Beklagten ist jedoch weder ein solches (förmliches) Gesetz wie das BBankG, noch beruht sie einzelvertraglich auf einer freien konsensualen Vertragsvereinbarung zwischen den hiesigen Streitparteien.

Das gesetzlich vorgesehene Mittel zur Zahlung von Geldschulden, d.h. Banknoten der Zentralbank, kann folglich nach dem Wortlaut des § 14 Abs. 1 Satz 2 BBankG weder durch die Regelungen des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages noch durch die untergesetzliche Satzung des Beklagten rechtswirksam abbedungen werden. Schuldner sind einschränkungslos und uneinschränkbar befugt, ihre Geldschulden mittels Banknoten zu begleichen; Gläubiger umgekehrt sind berechtigt, die Bezahlung von Geldschulden in Banknoten zu verlangen. Eine einseitige Beschränkung von Bargeld als Zahlungsmittel verstößt somit gegen den Wortlaut des § 14 Abs. 1 BBankG.

b) Systematische Erwägungen bei der Gesetzesauslegung stützen diese Wortlautinterpretation. „Banknoten oder Münzen“, die von der Bundesbank als Zahlungsmittel ausgegeben wurden (arg. e § 36 Abs. 1 BBankG) können – ausnahmsweise – allenfalls durch ‚Marken, Scheine oder Urkunden‘ ersetzt werden (vgl. § 35 Abs. 1 BBankG), niemals aber durch reines (unverkörpertes) Giral- bzw. Buchgeld.

c) Soweit in einem – von dem Beklagten vorgerichtlich in Bezug genommenen – Internet-Beitrag des ehemaligen WDR-Mitarbeiters Christian Solmecke die Auffassung vertreten wurde, aus dem Wortlaut des § 14 Abs. 1 BBankG folge nicht das unbeschränkte und außergesetzlich unbeschränkbare Recht zur Geldschuldtilgung in (Euro-)Banknoten, so beruht diese Rechtsmeinung neben dem mißverstandenen Wortlaut der Norm zudem erkennbar (auch) auf einem ahistorischen Rechtsirrtum.

Die Vorschrift des heutigen § 14 Abs. 1 BBankG ist, wie ihre genetische Analyse erweist, seit ihrer ersten Fassung in ihrem Regelungskern unverändert geblieben. Sie entspricht insbesondere dem am 18.10.1956 dem Bundestag zur Abstimmung vorgelegten Entwurf ei-

LINDENAU PRIOR & PARTNER

RECHTSANWÄLTE

nes Gesetzes über die Deutsche Bundesbank (vgl. insbesondere § 10 Abs. 1 Satz 2 des Entwurfes, BT-Drucks. 2/2781, S. 6). In der amtlichen Begründung zu dem Gesetzeswortlaut (BT-Drucks. 2/2781, S. 34) heißt es zum dortigen Norminhalt explizit wörtlich (Hervorhebung diesseits):

*„Die Noten der Bundesbank und die Scheidemünzen sind gesetzliche Zahlungsmittel. Während bei Scheidemünzen der Zwang zur Annahme gemäß § 3 des Münzgesetzes auf bestimmte Beträge begrenzt ist, **müssen Noten der Bundesbank in unbeschränkter Höhe angenommen werden.**“*

Die unbedingte und unbeschränkte Pflicht zur Annahme von Noten der Bundesbank als gesetzlichem Zahlungsmittel der Geldschuldtilgung war somit das wesentliche Regelungsziel der Schöpfer dieses Gesetzes. Warum sich dieser ursprüngliche Wille des Normgebers zwischenzeitlich – ohne Veränderung des Gesetzestextes – gewandelt haben könnte oder sollte, ist von dem Beklagten bislang weder selbst vorgetragen, noch sonst ersichtlich.

d) Die mit § 14 Abs. 1 Satz 2 BBankG statuierte Bedeutung des Bargeldes als einzigem unbeschränktem Zahlungsmittel schützt zudem zielgerichtet dessen gesamtwirtschaftliche Bedeutung innerhalb des Zuständigkeitsbereiches der Notenbank. Das gesetzgeberische Ziel, die Geldmengenentwicklung unter der Kontrolle der Zentralbank zu halten, kann nämlich nur und ausschließlich dann sicher erreicht werden, wenn der Deutschen Bundesbank (in deren nationalstaatlichem Zuständigkeitsbereich, um den es bei der bundesrepublikanischen Rundfunkbeitragspflicht deckungsgleich geht) das – in § 14 Abs. 1 BBankG nicht ohne Grund genau so wörtlich bestimmte – „*ausschließliche Recht*“ zugeordnet wird, Banknoten auszugeben.

Nur das unbeschränkbare Recht eines jeden Teilnehmers am Geld- und Wirtschaftsverkehr, Geldschuldtilgungen jederzeit in Banknoten sowohl verlangen als auch – unabweisbar – anbieten zu können, bindet letztlich die Buchgeldmengenentwicklung der Geschäftsbanken an die definierte Notengeldmenge der Bundesbank. Der Zwang der Banken, das von ihnen in Umlauf gebrachte Buchgeld jederzeit auf Verlangen in Bargeld umtauschen können zu müssen, ist somit ein wichtiges Instrument der Notenbank zur Disziplinierung der Geschäftsbanken bei der Geldmengenausdehnung. In dem Maße, in dem die Bürger Bargeld nicht mehr frei verwenden könnten und es deshalb nicht mehr nachfragen, entfällt diese Disziplinierung und wird die gesetzlich gewollte Steuerungsmöglichkeit für die Notenbank geringer.

e) Dieses übereinstimmende grammatikalische, systematische, historisch-genetische und teleologische Auslegungsergebnis wird schließlich auch im Rahmen einer gebotenen europarechtlichen Interpretation der Norm bestätigt. Denn seit der (teilweisen) Zuständigkeitsverschie-

LINDENAU PRIOR & PARTNER

RECHTSANWÄLTE

bung des Währungsrechts vom deutschen Gesetzgeber auf die supranationale, europäische Ebene ist der Begriff des „gesetzlichen Zahlungsmittels“ jedenfalls auch unionsrechtskonform auszulegen.

§ 14 Abs. 1 Satz 1 BBankG verweist erkennbar bereits selbst auf Art. 128 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). Dort wird der Europäischen Zentralbank nicht ohne Grund das „ausschließliche“ (!) Recht zur Genehmigung von Euro-Banknoten die als den „einzigsten“ (!) Banknoten zugeschrieben, als „gesetzliches Zahlungsmittel“ dienen dürfen.

Dieser Normwerdung war ein intensiver legislativer Erörterungsprozeß innerhalb der Eurogruppe vorangegangen: Ursprünglich gab es bei den vertragsschließenden Mitgliedstaaten nämlich tatsächlich noch unterschiedliche Auffassungen über Definition, Umfang und Auswirkung des Begriffs „gesetzliches Zahlungsmittel“. Um diese Auffassungen aufzuklären und zu vereinheitlichen, wurde eine eigene Expertengruppe gebildet. Dieser Gruppe gehörten von deutscher Seite Vertreter des Finanzministeriums und der Deutschen Bundesbank an (vgl. „Report of the Euro Legal Tender Expert Group (ELTEG) on the definition, scope and effects of legal tender of euro banknotes and coins“, unter:

http://ec.europa.eu/economy_finance/euro/cash/legal_tender/index_en.htm).

Die Schlußempfehlungen jener Expertengruppe wurden sodann von der Europäischen Kommission ausdrücklich als rechtsverbindlich übernommen (vgl. „Empfehlung der Kommission vom 22. März 2010 über den Geltungsbereich und die Auswirkungen des Status der Euro-Banknoten und -Münzen als gesetzliches Zahlungsmittel“, ABl. L 83/70 vom 30.03.2010).

In den dortigen Festlegungen heißt es bis heute unverändert zur Definition des „gesetzlichen Zahlungsmittels“ wörtlich (Hervorhebung dieses):

„Wenn eine Zahlungsverpflichtung besteht, sollte der Status der Euro-Banknoten und Münzen als gesetzliches Zahlungsmittel Folgendes beinhalten:

a) Verpflichtende Annahme:

*Sofern sich die Parteien nicht auf andere Zahlungsmittel geeinigt haben, **ist der Empfänger** einer Zahlungsverpflichtung **nicht befugt**, eine Zahlung mit Euro-Banknoten und -Münzen **abzulehnen**.*

b) Annahme zum vollen Nennwert:

Der monetäre Wert von Euro-Banknoten und -Münzen entspricht dem auf den Banknoten und Münzen angegebenen Wert.

c) Entlastung von Zahlungsverpflichtungen:

Ein Schuldner kann sich selbst von einer Zahlungsverpflichtung entlasten, indem er dem Zahlungsempfänger eine Zahlung mit Euro-Banknoten und -Münzen anbietet.

Die unionskonforme Auslegung des § 14 BBankG bestätigt somit das deutschrechtliche Verständnis.

3.) Die bundesgesetzlich vorgegebene Annahmepflicht von Bargeld steht somit für ein und denselben Sachverhalt – nämlich für das Bezahlen einer Forderung – in Widerspruch zu der von dem Beklagten für sich selbst erlassenen Rundfunkbeitragsatzung. Deren Wirksamkeit scheidet somit, anders als der Beklagte vorprozessual meinte, an dem Grundsatz des Art. 31 GG: Bundesrecht bricht Landesrecht. Kein Landesgesetzgeber ist zuständigkeitshalber befugt, die Materie des Geldrechtes zu regeln. Bei einem jeden vertraglich wirksamen Ausschluss der Barzahlungsmöglichkeit handelt es sich auch stets nur um eine Ausnahme von der sonst grundsätzlich zwingenden gesetzlichen Regel.

Der Gläubiger einer Leistung kommt folglich in Ermangelung einer wirksamen abweichenden Vereinbarung auch in Annahmeverzug, sollte er die Barzahlung ablehnen (vgl. Schefold, in: Beck, NJW 2015, 580 [581]; Schimansky/Bunte/Lwowski, Bankrechts-Handbuch, 4. Aufl. 2011, § 115, Rn. 32; Klanten, NJW 1998, 3152, [3153]; BGH, Urteil vom 30.11.1993 – XI ZR 80/93, zitiert nach juris). So liegen die Dinge hier. Der Kläger hat dem Beklagten Barzahlung anboten; mit der Ablehnung der Annahme nach Maßgabe des angefochtenen Bescheides befindet er sich dem Kläger gegenüber in Annahmeverzug.

Mehr noch: Er kann sogar zweifelhaft sein, ob der Beklagte befugt ist, tatsächlich dieses ihm angebotene Bargeld entgegenzunehmen, da es insoweit wegen des Wortlautes seiner hier streitgegenständlichen Satzungsbestimmung an einer ihn förmlich ermächtigenden Rechtsquelle fehlt.

4.) Ergänzend ist des weiteren auf dies hinzuweisen: Der Beklagte führt in der Begründung seines Bescheides vom 12.06.2015 und des Widerspruchbescheides vom 14.07.2015 aus, dass auch andere öffentlich-rechtliche Verpflichtungen nicht in bar bezahlt werden könnten. Dies sei etwa bei § 13 Abs. 1 Nr. 1 Kraftfahrtsteuergesetz (KraftStG) der Fall.

Es kann aber vorliegend dahinstehen, ob sich nicht auch darin bereits ein Grundrechtsverstoß verbirgt; denn jedenfalls handelt es sich bei dieser kraftfahrsteuerlichen Regelung um ein förmliches bundesrechtliches Gesetz, nicht um untergesetzliches Satzungsrecht einer Rundfunkbehörde. Dieses Gesetzesrecht wird nicht wie die Rundfunkbeitragsatzung des Beklagten qua Art. 31 GG sogleich verdrängt, son-

LINDENAU PRIOR & PARTNER

RECHTSANWÄLTE

dem könnte vielmehr als *lex specialis* gegenüber der allgemeineren Norm des § 14 Abs. 1 Satz 2 BBankG angesehen werden.

5.) Schließlich entfällt das Rechtsschutzbedürfnis des Klägers auch nicht dadurch, dass der Beklagte in der Begründung zu seinem Bescheid vom 12.06.2015 ausgeführt hat, der Kläger könne die von ihm gewünschte Barzahlung durchaus bei seinem Bankinstitut vornehmen, wobei er allerdings die dadurch entstehenden Kosten gemäß § 10 Abs. 3 Rundfunkbeitragsatzung selbst zu tragen habe.

Abgesehen von der auch diesenfalls mittelbar erzwungenen faktischen Leistung von Buchgeld würde nämlich diese Erledigungsvariante den Rundfunkbeitrag des Klägers tatsächlich unausweichlich stets wiederkehrend um die Transaktionskosten erhöhen, wofür es wiederum an einer rundfunkrechtlichen Rechtsgrundlage mangelt. In keiner Rechtsquelle, die Grundlage der Satzungsermächtigung ist, werden derartige regelhafte Mehrkosten zu Lasten eines Beitragspflichtigen legitimiert. Mehr noch: In den schon zitierten Empfehlungen der Europäischen Kommission vom 22. März 2010 über den Geltungsbereich und die Auswirkungen des Status der Euro-Banknoten als gesetzlichem Zahlungsmittel heißt es unter Ziffer 4.) auch insoweit deutlich:

„Bei Zahlungen mit Euro-Banknoten und –Münzen sollten keine Aufschläge verrechnet werden.“

Die Erhöhung des Rundfunkbeitrages um regelmäßige Überweisungskosten in dieser Gestalt stellt demnach wiederum einen weiteren Rechtsverstoß des Beklagten dar, ganz abgesehen davon, dass eine derartige Bareinzahlung zu Gunsten eines Gläubigers auch ihrerseits wiederum nicht von dem enumerativen Katalog der von dem Beklagten vorgestellten bargeldlosen Zahlungswege erfasst wäre.

6.) Nach geltender höchstrichterlicher Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes ist für das Geldleistungsrecht unverändert anerkannt (Hervorhebung diesseits):

*„Die Überweisung einer geschuldeten Leistung auf das Bank- oder Girokonto des Gläubigers ist eine **Leistung an Erfüllungs Statt**. Sie bringt das Schuldverhältnis dann zum Erlöschen, wenn der Gläubiger diese Leistung annimmt. Eine Verpflichtung, eine solche Buchgeldzahlung anzunehmen, besteht grundsätzlich nicht. ... In der bloßen Eröffnung eines Kontos kann eine allgemeine vorherige Genehmigung von Überweisungen nicht gesehen werden.“*

(BGH NJW 1953, 897)

LINDENAU PRIOR & PARTNER

RECHTSANWÄLTE

Mit anderen Worten: Eine Buchgeldzahlung ist nach höchstrichterlicher Rechtsprechung keine Leistung von Geld, sondern eine Leistung an Erfüllungs Statt. Ebenso, wie es keine grundsätzliche Verpflichtung gibt, derartige Buchgeldzahlungen anstelle der Leistung anzunehmen, gibt es spiegelbildlich keine Verpflichtung, derartige Leistungen an Erfüllungs Statt prinzipiell zu erbringen. Ein Grund für eine anderweitige Ungleichbehandlung zwischen Gläubiger und Schuldner ist nicht erkennbar. Der Kläger war also im vorliegenden Falle auch unbeschadet seiner Nutzung von Bankkonten in der Vergangenheit nicht verpflichtet, anstelle von Leistungen Leistungen an Erfüllungs Statt an den Beklagten zu erbringen. Im Übrigen ermächtigt § 9 Abs. 2 RBStV den Beklagten auch tatbestandlich nur, Einzelheiten des Verfahrens „zur Leistung“ von Rundfunkbeiträgen zu regeln, nicht aber Einzelheiten zur Leistung an Erfüllungs Statt (!).

7.) Indem der Kläger dem Beklagten die Bargeldzahlung vorprozessual wörtlich anerbieten hat, ist der Beklagte entsprechend § 295 S. 1 BGB spätestens mit Erlass seines hier angefochtenen Feststellungsbescheides in Annahmeverzug geraten. Sofern der Beklagte die Rechtsauffassung vertreten sollte, daß er infolge des Wortlautes seiner eigenen Satzung an der Entgegennahme von Bargeld gehindert sei, ergäbe sich dieselbe Rechtsfolge in Zusammenschau mit dem Rechtsgedanken aus § 162 Abs. 1 BGB. Folgerichtig befindet sich der Kläger dem Beklagten gegenüber auch nicht in Zahlungsverzug mit Beitragsschulden.

8.) Da der Beklagte die Beitragszahlungsverpflichtung des Klägers – wie eingangs dargelegt – von dem bloßen Innehaben einer Wohnung abhängig sieht, besteht auch für die begehrte Feststellung des Rechtes zur Zahlung in bar das erforderliche prozessuale Feststellungsinteresse. Denn der Kläger beabsichtigt auch weiterhin, sich regelhaft in einer Wohnung aufzuhalten und diese im rundfunkrechtlichen Sinne als deren „Inhaber“ zu nutzen.

9.) Der Beklagte kann sich auch nicht mit Erfolg auf eine unzulässige Rechtsausübung des Klägers berufen, weil dieser in der Vergangenheit Rundfunkgebühren über ein Konto gezahlt habe. Einer Änderung seines rechtlichen Verhaltens stünde ein solcher Verwirkungseinwand allenfalls dann erheblich entgegen, wenn neben dem Zeit- auch ein relevantes Umstandsmoment dazu geführt hätte, dass der Beklagte sich in seinem Verhalten auf den bisher gepflegten Ablauf eingestellt hätte. Der Kläger hat jedoch gegenüber dem Beklagten in keiner Weise je zum Ausdruck gebracht, künftig nicht auf die Möglichkeit einer Barzahlung seiner Beitragsschulden zurückkommen zu wollen.

LINDENAU PRIOR & PARTNER

RECHTSANWÄLTE

B.III.

Die in Rede stehende (rechtswidrige) Beitragssatzung und der darauf gestützte Bescheid verletzen den Kläger nach allem nicht nur in seinem Grundrecht aus Art. 2 Abs. 1 GG, sondern auch in seinem verfassungsrechtlich verbürgten Recht auf Wahrung seines informationellen Selbstbestimmungsrechtes aus Art. 2 Abs. 2 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG. Ein zwingender Grund zur unausweichlich nötigen Offenlegung seiner derzeitigen und/oder künftigen Bankverhältnisse für einen geordneten Rundfunkbetrieb ist von dem Beklagten weder dargetan, noch sonst ersichtlich.

Je eine beglaubigte und einfache Abschrift liegen an.

(Carlos A. Gebauer)
Rechtsanwalt